

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZS

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454 329 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralesekretariat@goed.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an: VII7@sozialministerium.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
und an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen: ZI.12.157/2017-VA/Dr. Schn/FuS Ihr Zeichen: BMASK-462.301/0015-VII/B/7//2017 Datum: Wien, am 22.5.2017

**Betr.: Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz);
Stellungnahme**

In offener Frist gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende Stellungnahme zu oben angeführtem Entwurf ab.

1) Artikel 1, Ziffer 7 und 10 (§ 77 Z 4a, § 82 Z 4a ASchG)

Die Auflistung der Tätigkeiten, die in die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte eingerechnet werden, soll um eine weitere Zeit, die der erstmaligen Auseinandersetzung mit den im Betrieb für die ArbeitnehmerInnen bestehenden Gefahren (Erstevaluierung), erweitert werden. Diese Änderung verkürzt die Präventionszeit und könnte dazu führen, dass die Präventionsfachkräfte in der gegebenen Zeit ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden.

2) Artikel 3, Ziffer 1 (§ 11 Abs. 6 AZG)

Derzeit hat das Arbeitsinspektorat die Möglichkeit, neben den regulären Ruhepausen, die in § 11 AZG (z.B. halbe Stunde nach 6 Stunden durchgehender Arbeitszeit) geregelt sind, eine weitere Ruhepause anzuordnen, wenn die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluss der Arbeit auf die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen dies erfordert. Diese zusätzliche Pause gilt als Arbeitszeit. Mit dem Entwurf soll diese Vorschreibungsmöglichkeit entfallen. Diese Änderung führt zu einer Herabsetzung des Schutzes für ArbeitnehmerInnen, die mit schweren Arbeiten beschäftigt sind (beispielsweise in Produktionsbetrieben – Fließbandarbeiten) und ist abzulehnen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert beide Bestimmungen so auszugestalten, dass keine Nachteile für die Arbeitnehmer/innen entstehen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

www.goed.at ZVR-Nr.: 576439352 DVR: 0046655

